

ALM – Akkreditierte Labore in der Medizin e.V., Invalidenstraße 113, 10115 Berlin

An die Mitglieder des
Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 3
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

28. Februar 2022

per E-Mail

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) - Ungeklärte Finanzierung der neuen MTLA-Ausbildung in ambulant tätigen Laboren

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der Mitglieder des Verbandes der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM e.V.) übermitteln wir Ihnen heute ein Anliegen zu dem zum Großteil am 01.01.2023 in Kraft tretenden Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) vom 24.02.2021.

Wir begrüßen die konsequente Weiterführung der Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin durch das neue MTBG und die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) ausdrücklich. Allerdings ist ein sehr wichtiger Aspekt bis heute ungeklärt:

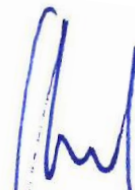
Die Finanzierung der Ausbildung der Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik (MTLA) nach dem neuen MTBG ab dem 01.01.2023 in ambulant tätigen Laboren. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Bitte sprechen Sie uns im Falle von Rückfragen gerne direkt an. Über die Aufnahme eines persönlichen Gesprächs in dieser Sache würden wir uns freuen und stehen Ihnen für die Terminabstimmung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Müller
1. Vorsitzender
Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.



Fabian Raddatz
Sprecher der Arbeitsgruppe MTA
Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.

Ungeklärte Finanzierung der neuen MTLA-Ausbildung in ambulant tätigen Laboren

(Stand: 16.02.2022)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Mitglieder des fachärztlichen Berufsverbandes der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM e.V.) begrüßen die Reform des aus dem Jahr 1993 stammenden MTA-Gesetzes sowie der ergänzenden MTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus dem Jahr 1994 durch das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG) vom 24.02.2021 und die neue MTAPrV vom 24.09.2021 ausdrücklich.

Die Mitglieder unseres Verbandes sind Arbeitgeber für mehr als 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sehen die Notwendigkeit, auch durch Reformierungen der normativen Rahmenbedingungen die berufliche Tätigkeit in medizinischen Laboren für junge Menschen attraktiver zu machen. Angesichts des kontinuierlich steigenden Bedarfs an diagnostischen Leistungen für Prävention, Diagnosefindung und insbesondere für die individuelle Therapiesteuerung sowie mit Blick auf die zunehmende Komplexität des medizinischen Wissens unterstützen wir die im MTBG und der MTAPrV vorgenommene Neuausrichtung der Ausbildung zu Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik (MTLA) mit Angleichung an die aktuellen Standards in anderen Gesundheitsfachberufen (z.B. Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter, Pflegefachfrau / Pflegefachmann, Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent und Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent) nachdrücklich.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen und ausdrücklichen Unterstützung der bereits beschlossenen Reform der MTLA-Ausbildung sehen wir jedoch sehr dringenden Regelungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung der neuen Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik (MTLA) ab dem 01.01.2023.

2. Aktuelle Finanzierungsregelung und Finanzierungslücke für Auszubildende in niedergelassenen (im Schwerpunkt ambulant tätigen) Laboren

Im Rahmen der Ausbildungsreform wurde der Wegfall des bisher üblichen Schulgeldes beschlossen. Dies begrüßen wir grundsätzlich sehr, insbesondere da von Auszubildenden in anderen Gesundheitsfachberufen (bspw. von Notfallsanitätern) bereits seit längerem kein Schulgeld mehr erhoben wird, und es unter diesem Aspekt keinen Wettbewerb zwischen den einzelnen Gesundheitsfachberufen um qualifizierte Auszubildende geben sollte.

Allerdings bedarf es in der Folge einer vollständigen alternativen Finanzierung der Schulkosten und darüber hinaus der gesamten – in weiten Teilen neuen – Ausbildungskosten. Diese steigen durch die neuen Regelungen im MTBG für die auszubildenden Labore um ein Vielfaches im Vergleich zur bisherigen Ausbildung, bei der Auszubildende lediglich als Praktikanten in den Laboren tätig waren und ansonsten eine rein schulische Ausbildung absolviert haben.

Neu hinzu kommen durch das MTBG für Ausbildungen ab dem 01.01.2023 für die ausbildenden Labore insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

- Ausbildungsvergütung,
- Aus- und Fortbildungskosten für die Praxisanleitung sowie die Arbeitszeit der Praxisanleiter in Höhe von 10 % bzw. (ab 01.01.2031) 15 % der praktischen Ausbildungszeit der Auszubildenden für deren Anleitung,
- kostenlose Stellung der Ausbildungsmittel an die Auszubildenden (Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Apparate, die für die Absolvierung der praktischen Ausbildung und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 4 MTBG),
- Kosten der praktischen Prüfung, hier insbesondere die Materialkosten für die in der Prüfung durchzuführenden Untersuchungen sowie die Kosten für die Freistellung von Prüfern von der vertraglichen Arbeitsleistung im Routinebetrieb,
- Kosten für Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, IT-Infrastruktur, Softwarelizenzen etc. sowie
- Kosten für den Verwaltungsaufwand der Organisation der praktischen Ausbildung (Koordination und Administration der Ausbildungsplätze in den Laborbetrieben, Erstellung und Abstimmung der Ausbildungspläne mit den Schulen und weiteren Kooperationspartnern etc.).

In Summe muss davon ausgegangen werden, dass für Ausbildungen ab dem 01.01.2023 aufgrund der Neuregelungen **Mehrkosten pro Ausbildungsplatz in Höhe von mehr als 75.000 EUR** über die Ausbildungszeit auf die Labore zukommen werden¹.

Eine Finanzierung dieser neuen MTLA-Ausbildungskosten einschließlich der Finanzierung der Schulkosten ist mit § 76 MTBG i.V.m. § 17a i.V.m. § 2 Nr. 1a Buchstabe h) Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) nach unserem Verständnis bisher allerdings nur für die MTLA-Auszubildenden vorgesehen, deren Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus(-labor) ist:

Die Kosten der mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (Schulen), die Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung sind durch (Ausbildungs-)Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach dem KHG zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (Ausbildungskosten), wobei der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen ist (§ 17a Abs. 1 S. 1 KHG).

Für ausbildende Krankenhäuser ist die Vereinbarung eines krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets vorgesehen (im Einzelnen § 17 Abs. 3 KHG).

Mit dem Ziel, eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, existiert ein Ausgleichsfonds (im Einzelnen § 17 Abs. 5 KHG), der durch

¹ Kostenkalkulation für eine/n MTLA-Auszubildende/n über 36 Monate Ausbildungszeit u.a. unter (i) Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung, des administrativen Betreuungsaufwandes, infrastruktureller Aufwendungen, Kosten der Praxisanleitung sowie der Vorbereitung und Begleitung der praktischen Prüfung (ii) Ansetzung eines durchschnittlichen Stundenlohns von EUR 20,60 für die begleitenden, aus der Routinediagnostik entsprechend freizustellenden MTLA und (iii) Anrechnung der Arbeitsleistung des/der Auszubildenden. Die Kosten der schulischen Ausbildung sind hier nicht berücksichtigt.

von allen Krankenhäusern auf die Krankenhausvergütungen erhobene Ausbildungszuschläge finanziert wird und dessen Einnahmen auf die auszubildenden Krankenhäuser umverteilt werden (im Einzelnen § 17 Abs. 6 ff. KHG).

Ergänzend ist in § 76 MTBG geregelt, dass die Schulkosten nicht nur für unmittelbare Krankenhaus-Schulen über die Regelung des § 17a KHG mitfinanziert werden können, sondern auch für die von Krankenhäusern (gesellschafts-)rechtlich unabhängigen Schulen, bspw. solche in privater Trägerschaft, wenn diese mit Krankenhäusern nach den näheren Vorgaben des § 76 MTBG entsprechende Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung der praktischen Ausbildung geschlossen haben und ihre Kosten dem Krankenhaus gegenüber offenlegen.

Allerdings setzt die Regelung des § 17a KHG nach unserem Verständnis voraus, dass über diese nur Ausbildungskosten für Auszubildende finanziert werden können, deren Träger der praktischen Ausbildung das entsprechende Krankenhaus ist, also für eigene Auszubildende des entsprechenden Krankenhauses. Eine direkte (Voll-)Finanzierung der MTLA-Auszubildenden bspw. in ausschließlich niedergelassenen, im Schwerpunkt ambulant tätigen Laboren über den Umweg des § 17a KHG durch Ausbildungszuschläge auf die Krankenhausvergütung scheidet daher aus.

Für die Ausbildungskosten der niedergelassenen (im Schwerpunkt ambulant tätigen) Labore, die nach dem MTBG zugelassene Träger der praktischen MTLA-Ausbildung sind (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MTBG), sowie für die Schulkosten für deren MTLA-Auszubildende gibt es daher im neuen MTBG bisher keine Finanzierungsregelung. Eine Vereinbarung über die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen wäre sogar ausdrücklich nichtig (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 MTBG).

In diesem Sinne ist in Gesprächen mit einzelnen Schulträgern über die künftige Organisation und Finanzierung der MTLA-Ausbildung auch die Forderung geäußert worden, **dass die niedergelassenen (im Schwerpunkt ambulant tätigen) Labore neben den ihnen selbst entstehenden Zusatzkosten im neuen Ausbildungsmodell auch die nun wegfallenden Schulkosten zu kompensieren hätten**, da diese ohne unmittelbare Anbindung an ein Krankenhaus nicht über die vorgenannten Regelungen gedeckt würden. Die seitens der Labore auf diesem Wege zu tragenden Schulkosten kämen demnach als zusätzliche Kostenposition ohne Refinanzierungsmöglichkeit hinzu².

Niedergelassene Ärzte werden bei gesetzlichen versicherten Patienten über das vertragsärztliche Vergütungssystem (u.a. Einheitlicher Bewertungsmaßstab – EBM) und bei privat versicherten Patienten über die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vergütet. In beiden Vergütungsordnungen sind Ausbildungszuschläge für Auszubildende in Laboren nicht vorgesehen, zumal die GOÄ ohnehin seit 1996, mithin seit 25 Jahren, nicht an die allgemeine Preissteigerung angepasst wurde.

Im Ergebnis besteht derzeit eine erhebliche Finanzierungslücke für die MTLA-Ausbildung zu Lasten niedergelassener Labore, d.h. solcher Labore, die schwerpunktmäßig die Laborproben ambulanter Patienten von niedergelassenen (Vertrags-) Ärzten (z.B. Hausärzten und Fachärzten) analysieren und befunden.

² Unter Ansetzung von 690 EUR / Monat rund 25.000 EUR zusätzlich pro Ausbildungsplatz über die Ausbildungsdauer.

3. Dringender Handlungsbedarf

Der Gesetzgeber hat selbst festgehalten:

„Die Berufe in der medizinischen Technologie sichern im medizinisch-technischen Bereich eine qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten. Sie nehmen im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie mit den ihnen im jeweiligen Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten eine technische Schlüsselfunktion ein.“³

Nicht zuletzt aus den tagesaktuellen Meldungen, dass die Labore aufgrund des Mangels an qualifiziertem Personal, insbesondere MTLA, derzeit in der SARS-CoV-2-PCR-Testung limitiert sind, geht die Bedeutung gut ausgebildeter MTLA hervor, um heute und perspektivisch – neben der Notfall- und Routineversorgung von Patienten in Arztpraxen und Krankenhäusern – auch die so wichtigen diagnostischen Aufgaben in Pandemie- oder Endemiesituationen bewältigen zu können.

Um zu vermeiden, dass niedergelassene (im Schwerpunkt ambulant tätige) Labore wegen der Finanzierungslücke ab 2023 als Träger der praktischen Ausbildung keine bzw. deutlich weniger MTLA ausbilden können (als sie bisher MTLA-Praktikanten ausgebildet haben) und der Mangel an MTLA noch massiver wird, als er aktuell ohnehin schon ist, muss die o.g. Finanzierungslücke unbedingt geschlossen werden.

Dies sollte durch eine Ergänzung des MTBG-Gesetzes bzw. sonstiger ergänzender Vorschriften auf Bundesebene dringend angegangen werden. Niedergelassene (im Schwerpunkt ambulant tätige) Labore bilden aktuell tausende MTLA jährlich praktisch aus. Der Wegfall bzw. die erhebliche Limitierung dieser Labore in der Ausbildung würde die Perspektive des Berufsstandes der MTLA, die Nachwuchsförderung und im Ergebnis die gesamte Gesundheitsversorgung mit diagnostischer Medizin massiv gefährden.

Auch besteht die Gefahr, dass die – abgesehen von einzelnen direkt an Krankenhäuser angegliederte MTLA-Schulen – üblicherweise privatrechtlich organisierten Schulen für Auszubildende in den o.g. Laboren keine Schulplätze mehr anbieten, solange die Finanzierung dieser Schulplätze nicht geklärt ist und insbesondere staatliche Zuschüsse bzw. eine staatliche Finanzierung dieser Schulplätze unklar bleiben. **Wird die aufgezeigte Finanzierungslücke nicht geschlossen, besteht somit das erhebliche Risiko, dass die Anzahl der betreffenden Ausbildungsplätze ab 2023 bundesweit drastisch sinkt.**

4. Lösungsvorschläge zur Schließung der Finanzierungslücke

4.1 Ausbildungsumlage (analog Pflege)

Eine geeignete, verfassungskonforme Lösung könnte die Schaffung eines Ausgleichsfonds entsprechend den Regelungen für die Ausbildung in der Pflege ab dem 01.01.2021 sein (siehe bitte im Einzelnen §§ 26 bis 36 PflBG), in Verbindung mit einem Ausbildungszuschlag auf alle erbrachten Laborleistungen über die einschlägigen Vergütungsgrundlagen (EBM, GOÄ).

³ BR-Drs. 635/21 vom 02.08.2021, S. 93, Regierungsentwurf der MTAprV.

4.2 Direkte Ausbildungszuschüsse der GKV und PKV

Denkbar wären auch direkte Ausbildungszuschüsse des Staates für ausbildende, ambulant tätige Labore, bspw. aus einem neu zu bildenden, von GKV und PKV finanzierten Ausbildungsfonds. Die Finanzierung durch die GKV und PKV erscheint sachgerecht, da die Ausbildungszuschläge auf die Krankenhausvergütungen für MTLA-Auszubildende, deren Träger der praktischen Ausbildung die Krankenhäuser sind, ebenfalls von den GKV und PKV durch die Bezahlung der entsprechenden Krankenhausrechnungen finanziert werden.

4.3 Direkte staatliche Ausbildungszuschüsse?

Denkbar wären auch direkte Ausbildungszuschüsse des Staates. Doch wäre eine solche Schließung der Finanzierungslücke eher systemfremd. Außerdem erscheint es wenig sachgerecht, dass die MTLA-Auszubildenden in Krankenhauslaboren durch die GKV und PKV finanziert werden, während der Staat die Auszubildenden in ambulant tätigen Laboren direkt finanziert.
